



## **Zusammenfassender Bericht der Arbeitsgruppe Informationspraxis Jugendanwaltschaft - Schule**

### **1. Ausgangslage**

Im Juli 2009 absolvierte eine Klasse der Weiterbildungs- und Berufswahlschule Küsnacht eine Projektwoche in München. Während dieses Aufenthalts wurden drei jugendliche Schüler beschuldigt, u.a. einen 46-jährigen Mann auf offener Strasse auf schwerste Weise zusammengeschlagen zu haben. Die drei Jugendlichen sitzen seither in München in Untersuchungshaft. Gegenwärtig wird am Landgericht München die Hauptverhandlung gegen die drei Jugendlichen durchgeführt, der Abschluss des Gerichtsverfahrens dürfte im Verlaufe dieses Sommers erfolgen.

Gegen alle mutmasslichen Täter führte die Jugendanwaltschaft See/Oberland bereits vor dem vorerwähnten Vorfall Strafverfahren. Im Nachgang zu den Ereignissen in München entstand eine öffentliche Diskussion über den Informationsfluss zwischen den Jugendanwaltschaften und den Schulen.

### **2. Auftrag der Direktion Justiz und des Innern (JI) und der Bildungsdirektion (BI)**

In diesem Zusammenhang wurde von den beiden Direktionen der Justiz und des Innern (JI) und der Bildungsdirektion (BI) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, eine sinnvolle Lösung der Informationspraxis auszuarbeiten. Mit der Leitung der Arbeitsgruppe wurde Marcel Riesen-Kupper, Leitender Jugendstaatsanwalt, betraut. Als weitere Mitglieder wurden eine Vertreterin der Bildungsdirektion (Cornelia Lüthy, Stv. Generalsekretärin), verschiedene Vertreter der Schule (Max Heberlein, Präsident der Schulpflege Küsnacht; Peter Gerber, Präsident des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich; Paul Lehmann, Präsident der Schulsynode; Peter Stalder, Rektor der Kantonsschule Zürich Hottlingen) sowie Mitarbeiter der Jugendanwaltschaften (Patrik Killer, Leitender Jugendanwalt) und der Jugendstaatsanwaltschaft (Sabine Winkler Volz, Jugendanwältin; Philipp Müller, juristischer Sekretär sowie Carmine Delli Gatti, Fachleiter Sozialarbeit) eingesetzt.

### **3. Ziele der Arbeitsgruppe**

Gemäss Auftrag, festgehalten im Schreiben der Jugendstaatsanwaltschaft vom 3. November 2009, erhielt die eingesetzte Arbeitsgruppe die folgenden Ziele:

1. Die Arbeitsgruppe klärt die Frage, in welchen jugendstrafrechtlichen Fällen die Schulbehörden durch die Jugendanwaltschaften informiert werden sollen.
2. Sie erarbeitet auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung eine sinnvolle und praxistaugliche Regelung der Informationspraxis.
3. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe soll es der Jugendstaatsanwaltschaft insbesondere erlauben, Richtlinien bzw. Weisungen für die Jugendanwaltschaften zu erlassen.

4. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe prüfen die beteiligten Direktionen einen allfälligen Rechtsetzungsbedarf.

#### **4. Rechtliche Grundlagen**

##### **4.1. Rechtslage vor dem 31. Dezember 2010:**

- a.) **Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung/StPO), LS 321, Kt. Zürich**

◆ **§ 379 StPO:**

*„Die Schulorgane werden über ein Verfahren gegen Kinder und Jugendliche und dessen Erledigung nur unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen.“*

##### **4.2. Rechtslage nach dem 1. Januar 2011:**

- a) **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, JStPO, Bund**

◆ **Art. 3 Abs. 1 JStPO:**

*„Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anwendbar.“*

- b) **Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, Bund**

◆ **Art. 75 Abs. 4 StPO:**

*„Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.“*

- c) **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Gerichtsorganisationsgesetz/GOG), Kt. Zürich**

◆ **§ 151 GOG:**

*„<sup>1</sup>Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind.*

*<sup>2</sup>Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.“*

- d) **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), LS 170.4, Kt. Zürich**

◆ **§ 17 IDG:**

*„<sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn*

*a.) eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,*

*b.) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder*

*c.) es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.*

<sup>2</sup> *Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.“*

◆ **§ 41 IDG:**

*„Informationsbestände mit besonderen Personendaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, darf das öffentliche Organ während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bearbeiten oder bekannt geben, ohne dass die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 lit. a erfüllt sind.“*

## **5. Weiteres Umfeld: Kanton Aargau**

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau erteilte Prof. Rudin, Lehrbeauftragter an der Universität Basel, den Auftrag zur Erstellung eines **Kurzgutachtens zum Thema „Jugendstrafrecht: Informationsaustausch und Datenschutz“**. Im entsprechenden Kurzgutachten vom 20. Oktober 2009 beleuchtet Prof. Rudin in Zusammenarbeit mit Dr. Sandra Stämpfli zunächst die Grundlagen des Datenschutzes und die Informationsflüsse nach geltendem Recht. Sodann wird ein Blick auf die Informationsflüsse nach Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung geworfen. In einem abschliessenden Kapitel zu den Gestaltungsspielräumen des Gesetzgebers des Kantons Aargau kommen Rudin / Stämpfli zum Schluss, es sei ausserordentlich schwierig, aus datenschutzrechtlicher Sicht konkret den Handlungsspielraum des Gesetzgebers aufzuzeichnen. Neue Informationspflichten hätten die Zielsetzungen der involvierten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen und dürften diese nicht vereiteln. Dazu gehöre z.B. die Re-Integrationsaufgabe des Jugendstrafrechts. Andererseits seien auch die Zielsetzungen der Schule - die möglichst störungsfreie Vermittlung von Bildung (und Erziehung) zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber habe durchaus einen Spielraum, müsse aber dafür sorgen, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibe. Schliesslich müsse durch die Gesetzgebung der gesetzliche Rahmen geschaffen werden. Als Ort der Regelung käme bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung die kantonale Jugendstrafprozessordnung in Frage; für die Zeit danach wäre die Regelung ins EG JStPO zu überführen.

Am 16. März 2010 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Aargau das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) und darunter die nachfolgende Bestimmung:

### **§ 15 EG JStPO: Information an die Schulbehörden**

<sup>1</sup> *Wird gegen eine Schülerin oder einen Schüler ein Jugendstrafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet, informiert die Jugendanwaltschaft die zuständige Schulleitung, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Die Schulleitung ist über Verfahrenseröffnung, ambulante oder stationäre Abklärungen, Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen und sämtliche verfahrensabschliessende Entscheide in Kenntnis zu setzen.*

<sup>2</sup> *Die Schulleitung bestimmt aufgrund der Umstände des Einzelfalls, in welchem Umfang die ihr bekannt gegebenen Daten an Lehrpersonen weiterzugeben sind.*

<sup>3</sup> *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu Aufbewahrung und Vernichtung der Daten durch Verordnung.*

Des Weiteren hat der Grosse Rat des Kantons Aargau folgende Änderung des Schulgesetzes beschlossen:

### **§ 51a Schulgesetz: Meldung an Schulleitung**

<sup>1</sup> *Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Verbrechen oder Vergehen begangen, durch das die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde oder werden sollte, und ist das entsprechende Verfahren abgeschlossen, informiert die frühere Schulleitung nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers die nachfolgende Schulleitung über die wesentlichen Umstände der Tat.*

<sup>2</sup> *In den übrigen Fällen, bei denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und das entsprechende Verfahren abgeschlossen ist, kann die frühere Schulleitung nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers die nachfolgende Schulleitung über die wesentlichen Umstände der Tat informieren, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Schule als geboten erscheint.*

<sup>3</sup> *Die Meldung an die nachfolgende Schulleitung gemäss Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Tat mehr als drei Jahre zurückliegt.*

Beide Bestimmungen werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

## **6. Chronologie der von der Arbeitsgruppe vorgenommenen Arbeitsschritte**

6.1. Am 5. Januar 2010 wurde die erste Sitzung der Arbeitsgruppe Informationspraxis mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe durchgeführt. Anlässlich dieser Sitzung wurden die Wünsche und Anregungen der Schulvertreter im Hinblick auf eine Mitteilung durch die Jugendanwaltschaften aufgenommen. Gleichzeitig steckten die Mitglieder der Jugendstrafrechtspflege den (engen) gesetzlichen Rahmen ab und stellten die relevanten Gesetzesbestimmungen, inklusive die im Kantonsrat diskutierte Regelung einer neuen GOG/IDG-Bestimmung und die geltenden Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich vor und beleuchteten die aktuelle Informationspraxis. In der Folge zeigte sich folgendes Spannungsfeld: Die Vertreter der Schulbehörden setzten sich praktisch alle für eine umfassende und weitgehende Regelung der Informationspraxis ein, während die Vertreter der Jugendanwaltschaften eher zurückhaltend waren und zu bedenken gaben, eine umfassende Information berge die immanente Gefahr einer Stigmatisierung und Ausgrenzung der betroffenen Schüler. Im Weiteren sei gemäss § 39 Abs. 2 StPO das Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Arbeitsgruppe einigte sich im Folgenden darauf, dass die Jugendstaatsanwaltschaft einen Fragebogen an die Arbeitsgruppe verschickt, um die Mitglieder zu konkreten Fragestellungen zu vernehmen und anschliessend eine Auswertung der Wortmeldungen vornehmen zu können. Als Frist für die Rücksendung des Fragebogens wurde der 15. Februar 2010 bestimmt, als zweiter Sitzungstermin der 18. März 2010. Im Nachgang zur Sitzung vom 5. Januar 2010 stellte die Jugendstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eine Synopse der gesetzlichen Bestimmungen sowie verschiedene Hintergrundinformationen zum Thema Informationspraxis zur Verfügung.

6.2. Anlässlich der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 18. März 2010 präsentierte die Jugendstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der Arbeitsgruppe einen möglichen Lösungsvor-

schlag. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe zeigten sich bis auf Details einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung und waren sich einig darin, dass bei schweren Delikten und einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Drogenhandel) in jedem Fall eine Meldung an die Schulbehörden erfolgen sollte. Anlass zu Diskussionen gab u.a. der Adressat solcher Informationen auf Seiten der Schulbehörden, die Frage, ob auch fahrlässig begangene Delikte und/oder Delikte gegen die Freiheit von der Regelung erfasst werden sollten, etc. Schliesslich wurde an der zweiten Sitzung von der Arbeitsgruppe beschlossen, die noch anstehende Feinarbeit bei der Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Lösung durch die Vertreter der Bildungsdirektion und der Jugendstaatsanwaltschaft bilateral anzugehen. Als nächster Sitzungstermin der Arbeitsgruppe wurde der 10. Mai 2010 festgelegt.

Am 14. April 2010 wurde zwischen der Vertreterin der BI und der Jugendstaatsanwaltschaft eine bilaterale Sitzung durchgeführt und die vorgeschlagene Lösung einer Regelung der Informationspraxis noch einmal gemeinsam überarbeitet. Dabei wurden nur kleine Änderungen am ursprünglich vorgelegten Lösungsvorschlag vorgenommen (bsw. das Element des Vorsatzes gestrichen und der Adressatenkreis von 3.A.lit. d erweitert).

6.3. Anlässlich der dritten Sitzung vom 10. Mai 2010 wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe die überarbeitete Lösung einer Informationspraxis vorgestellt und in einem weiteren Schritt verabschiedet. Zwei kleinere Vorbehalte bezüglich des Adressatenkreises bei den Volksschulen (Schulpflege als Adressatin der Mitteilung) und der Aufnahme des Tatbestandes der Erpressung in den Deliktskatalog blieben bestehen. Im Übrigen wurde ein Ausschuss, bestehend aus Cornelia Lüthy, Marcel Riesen und Sabine Winkler Volz, beauftragt, in einem nächsten Schritt Kontakt mit den auftraggebenden Regierungsräten aufzunehmen und ihnen die in der Arbeitsgruppe verabschiedete Lösung vorzustellen. Weiter einigte man sich darauf, den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zeitnah zu kontaktieren.

Am 25. Mai 2010 fand ein Treffen der Ausschussmitglieder mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich statt, an dem er um eine erste Einschätzung der rechtlichen Situation, respektive der vorgesehenen Regelungen, gebeten wurde. Anlässlich dieses Treffens wies der Datenschutzbeauftragte seinerseits darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2011 die gesetzliche Grundlage von § 379 StPO entfalle, weshalb an sich im Kantons Zürich grundsätzlich eine neue formellrechtliche Grundlage geschaffen werden müsse. Den formellen Erfordernissen für die fünfjährige Übergangsfrist von § 41 IDG könnte mit einer Regelung auf Verordnungsstufe Rechnung getragen werden. Die bis Ende 2010 geltende Weisung sei möglichst als Konkretisierung von § 379 StPO auszugestalten, und die Regelung des Informationsrechts sei entsprechend anzupassen. Die Anliegen des Datenschutzes könnten so, im Sinne einer ersten Einschätzung, erfüllt sein.

6.4. Anlässlich der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 8. Juni 2010 wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe die bereinigte Fassung des Entwurfes der Regelung einer Mitteilungspflicht, und deren Umsetzung in Form einer Weisung der Jugendstaatsanwaltschaft an die Jugendanwaltschaften, vorgestellt. In der Arbeitsgruppe diskutiert wurden die Fragen des Adressatenkreises solcher Informationen und die Frage der raschen Abrufbarkeit der aktuellen Adressen der Schulleitungen und Präsidien der Schulpflege im Kanton Zürich. Des Weiteren wurden kleinere Verbesserungsvorschläge betreffend das Vorgehen (Ziff. 4 der Weisung) vorgebracht, die von der Arbeitsgruppe begrüsst und in dieser Form umgesetzt wurden.

Die Arbeitsgruppe einigte sich darauf, die Öffentlichkeit in Absprache mit den Auftraggebern noch vor Beginn der Schul-Sommerferien mittels einer Medienmitteilung über die Arbeit und die ausgearbeitete Lösung der Arbeitsgruppe „Informationspraxis“ zu informieren sowie ei-

nen zusammenfassenden Bericht zuhanden der Direktionsvorsteher JI und BI zu verfassen und anlässlich einer letzten Sitzung am 29. Juni 2010 in der Gruppe zu verabschieden.

## **7. Resultate der Arbeitsgruppe:**

7.1. Die Informationspraxis soll künftig wie folgt ausgestaltet werden:

### **Information an die Schulorgane**

#### **A. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> In der Regel informieren die Jugendanwaltschaften die zuständige Schulleitung sowie in den Fällen, die die Volksschule betreffen, zusätzlich das zuständige Präsidium der Schulpflege, wenn ein Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist:

- a. wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie Raub,
- b. wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität,
- c. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem eine Vielzahl von Menschen und/oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurden,
- d. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schüler/-innen oder Angehörige der Schule hat.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaften können die zuständige Schulleitung und gegebenenfalls das zuständige Präsidium der Schulpflege informieren, wenn eine Information der Schulorgane gestützt auf § 379 StPO im Einzelfall zulässig ist.

#### **B. Umfang**

<sup>1</sup> Die zuständige Schulleitung, und gegebenenfalls das zuständige Präsidium der Schulpflege, ist namentlich über die Verfahrenseröffnung, die Anordnung und Aufhebung von vorsorglichen Schutzmassnahmen sowie über verfahrensabschliessende Entscheide der Jugendanwaltschaften in Kenntnis zu setzen.

#### **C. Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung**

<sup>1</sup> Die zuständige Schulleitung, und gegebenenfalls das zuständige Präsidium der Schulpflege, kann im Einzelfall die ihr bekannt gegebenen Daten an Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen weiter geben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten zur Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung der bekannt gegebenen Daten.

7.2. Die Jugendstaatsanwaltschaft sieht für die **Umsetzung** der von der Arbeitsgruppe verabschiedeten inhaltlichen Lösung der Informationspraxis eine Weisung an die Jugendanwaltschaften vor, deren erster Teil wie folgt lautet:

## **INFORMATION DER SCHULBEHÖRDEN IN BESTIMMTEN JUGENDSTRAFVERFAHREN**

### **Weisung vom xxx**

an die Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich

#### **1. AUSGANGSLAGE**

Im Nachgang zum Fall München im Sommer 2009 wurde von den Direktionen der Justiz und des Innern (JI) und der Bildungsdirektion (BI) eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulbehörden, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft eingesetzt, mit dem Ziel, gemeinsam eine sinnvolle Lösung der Informationspraxis der Jugendanwaltschaften an die Schulen auszuarbeiten. Im Laufe der Arbeiten der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Jugendanwaltschaften, insbesondere im Rahmen ihrer Abklärungen zur Person, bereits heute in vielen Fällen Kontakt mit den Schulen und deren Verantwortlichen aufnehmen. Deutlich wurde aber auch, dass diese Kontakte im Hinblick auf die konkrete Fallarbeit in Zukunft noch vertieft werden sollen, zumal auch die Schulen ihre Aufgaben mit diesen Informationen besser wahrnehmen und dem Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit besser und umfassender Rechnung tragen können.

#### **2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- § 379 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO)<sup>1</sup>

#### **3. INFORMATION DER SCHULEN**

A. Die vorliegende Weisung konkretisiert § 379 StPO, der vorsieht, dass eine Meldung an die Schulorgane in den Fällen erfolgen kann, in denen schutzwürdige Interessen des Angeeschuldigten oder Dritter es verlangen. Von schutzwürdigen Interessen im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist in der Regel in den folgenden Fällen auszugehen (Informationspflicht):

Wenn ein Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist:

- a. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie Raub,*
- b. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität,*
- c. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem eine Vielzahl von Menschen und/oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurden,*
- d. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schüler/-innen oder Angehörige der Schule hat.*

B. Nach wie vor informieren die Jugendanwaltschaften die Schulen (Informationsrecht):

Wenn eine Information der Schulorgane gestützt auf § 379 StPO im Einzelfall zulässig ist.

Die nachfolgenden Teile der Weisung werden im Detail noch ausgearbeitet.

---

<sup>1</sup> § 379 StPO gilt bis 31.12.2010

## **8. Stand der Arbeiten der Arbeitsgruppe: Zielerreichung gemäss Auftrag vom 3. November 2009**

1. Die Arbeitsgruppe klärt die Frage, in welchen jugendstrafrechtlichen Fällen die Schulbehörden durch die Jugendanwaltschaften informiert werden sollen:

**Erfüllt**

2. Sie erarbeitet auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung eine sinnvolle und praxistaugliche Regelung der Informationspraxis:

**Erfüllt**

3. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe soll es der Jugendstaatsanwaltschaft insbesondere erlauben, Richtlinien bzw. Weisungen für die Jugendanwaltschaften zu erlassen:

**Nachdem die Fälle, in denen informiert werden soll, in der Arbeitsgruppe definiert worden sind, ist die Jugendstaatsanwaltschaft in der Lage, eine solche Weisung zu erlassen.**

4. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe prüfen die beteiligten Direktionen einen allfälligen Rechtsetzungsbedarf:

**Die Rechtslage ist nicht eindeutig. Für die Schulvertreter steht die Frage der Rechtsgrundlagen nicht im Vordergrund. Die Bildungsdirektion (BI) geht davon aus, dass ab 1. Januar 2011 eine neue Rechtsgrundlage zumindest auf Verordnungsstufe, nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist gemäss § 41 IDG eine formellgesetzliche Rechtsgrundlage notwendig sei. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich geht davon aus, dass eine gesetzliche Regelung an sich notwendig sei, und die Direktion der Justiz und des Innern (JI), dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgruppe den beiden Direktionen, die Rechtslage zu klären.**

## **9. Schlussfolgerungen**

1. Die Abklärungen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass es mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Jugendanwaltschaften und der Schulen sinnvoll erscheint, den Informationsfluss von den Jugendanwaltschaften an die Schulen zu verstärken.
2. Der Informationsaustausch zwischen den Jugendanwaltschaften und den Schulen ist auch aus datenschützerischen Gesichtspunkten auf das Notwendige zu beschränken. Diesem Aspekt wird mit der Beschränkung der Informationspflicht auf Gewaltdelikte Rechnung getragen.
3. Die Jugendstaatsanwaltschaft erlässt eine entsprechende unbefristete Weisung an die Jugendanwaltschaften.
4. Die Frage, ob der Informationsaustausch zwischen den Jugendanwaltschaften und den Schulen weiterer gesetzlicher Grundlagen bedarf, ist offen.

Winterthur, 6. Juli 2010

Für die Arbeitsgruppe „Informationspraxis  
Jugend-anwaltschaft - Schule“:

lic.iur. M. Riesen-Kupper,  
Leitender Jugendstaatsanwalt